

Drucksache Nr.: 332/2025

Dezernat II

Federführend: Öffentliche Sicherheit
und Ordnung

Anlagen:

Az.:

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	28.10.2025	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	04.11.2025	Ö	zur Beschlussfassung

Gebührenordnung der Stadt Neustadt an der Weinstraße für das Bewohnerparken in städtischen Quartieren mit erheblichem Parkraumangel (Gebührenordnung Bewohnerparken - GebOBewohner)

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Gebührenordnung zur Neufestlegung der Gebühren für Bewohnerparkausweise.

Begründung:

Mit einer Gesetzesänderung des Bundes im Jahr 2020 wurde den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, Gebührenordnungen für Bewohnerparkausweise zu erlassen. Das Land Rheinland-Pfalz hat diese Ermächtigung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung von Parkgebühren vom 28. März 2023 auf die Kommunen übertragen. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann somit im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung die Gebührenhöhe für Bewohnerparkausweise eigenständig festlegen.

Grundlage für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen ist die Verwaltungsvorschrift zu § 45 Absatz 1b Nr. 2 StVO. Anspruchsberechtigt sind Personen, die im jeweiligen Bewohnerparkgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und dort tatsächlich wohnen. Der Bewohnerparkausweis wird für ein auf die betreffende Person zugelassenes oder nachweislich dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug ausgestellt. In begründeten Einzelfällen können bis zu drei Kennzeichen in den Ausweis eingetragen werden. Bei Mitgliedern einer Carsharing-Organisation wird der Name der Organisation im Kennzeichenfeld vermerkt; das Bewohnerparkrecht gilt in diesem Fall nur für Fahrzeuge dieser Organisation, die von außen erkennbar sind.

In Neustadt an der Weinstraße werden Bewohnerparkausweise ausschließlich an Bewohner/innen mit Hauptwohnsitz im bewirtschafteten Parkgebiet ausgegeben, sofern kein privater oder angemieteter Stellplatz oder keine Garage nachgewiesen werden kann. Jede berechtigte Person erhält nur einen Bewohnerparkausweis für das entsprechende Parkgebiet, in den lediglich ein amtliches Kennzeichen eingetragen wird. Mehrfacheintragungen in verschiedene Parkausweise sind unzulässig. Der Parkausweis ist gut sichtbar im Fahrzeug oder am Kraftrad anzubringen.

Derzeit sind in Neustadt an der Weinstraße rund 985 Bewohnerparkausweise ausgestellt.

Mit der Landesverordnung von 2023 wurde den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, die Gebühren für Bewohnerparkausweise eigenständig festzusetzen. Gemäß § 4 der Landesverordnung ist dabei der Stadtrat zu hören. Bei der Gebührenfestsetzung sind die allgemeinen rechtlichen Grundsätze zu beachten, insbesondere:

- das **Äquivalenzprinzip**, wonach die Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen muss, und
- der **allgemeine Gleichheitsgrundsatz**, der verlangt, dass Unterschiede in der Gebührenhöhe sachlich begründet und verhältnismäßig sein müssen.

Eine pauschale Gebühr ohne konkreten Bezug zur Leistung oder örtlichen Gegebenheiten wäre rechtlich nicht haltbar.

Für Neustadt wurde im Wesentlichen die Gebührenberechnung auf Grundlage des Kostenansatzes gewählt, da die entsprechenden Daten mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können und ein nachvollziehbarer Bezug zur erbrachten Verwaltungsleistung – der Ausstellung und Verwaltung der Parkausweise – besteht.

Nach § 1 Abs. 2 der Landesverordnung können in der Gebührenordnung neben den Kosten des Verwaltungsaufwandes auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner/innen angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus können gestaffelte Gebühren insbesondere nach folgenden Kriterien festgelegt werden:

- Größe des parkenden Fahrzeugs,
- Anzahl der Fahrzeuge pro Haushalt bzw. Halter/in,
- Lage der Parkmöglichkeit sowie
- Vorliegen einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ergibt sich für die Stadt Neustadt an der Weinstraße folgende Gebührenstruktur:

- **Zone 1:** Jahresgebühr 180 €
- **Zone 2 und Zone 3:** Jahresgebühr jeweils 90 €

Darüber hinaus wird in der Gebührenordnung die Fahrzeuggröße als weiteres Kriterium berücksichtigt. Je länger ein Fahrzeug ist, desto mehr Fläche beansprucht es im öffentlichen Raum und desto höher ist die Gebühr für den Bewohnerparkausweis. Diese Differenzierung dient zugleich einer gewissen Lenkungswirkung hin zu kleineren, flächensparenden Fahrzeugen.

Die Jahresgebühr beträgt demnach:

Größe	Zone 1	Zone 2 und Zone 3
< 5 m	180 EUR	90 EUR
ab 5,00 m – 5,60 m	240 EUR	120 EUR

Für Sonderfahrzeuge (Fahrzeuge, die nicht als Pkw zugelassen sind, z. B. Wohnmobile) wird ein Bewohnerparkausweis nur dann ausgestellt, wenn es sich um das einzige dem Haushalt zur Verfügung stehende Fahrzeug handelt und die Fahrzeuglänge 5,60 m nicht überschreitet. Wohnmobile dienen in der Regel der Freizeitgestaltung und nicht der Sicherstellung der täglichen Mobilität. Aufgrund ihrer

Größe und des damit verbundenen hohen Flächenbedarfs soll ein längerfristiges Parken solcher Fahrzeuge im dicht bebauten Innenstadtbereich grundsätzlich vermieden werden. Damit sollen Einengungen des Verkehrsraums, Sichtbehinderungen, Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit sowie Schäden an Stellplätzen durch übermäßige Gewichtsbelastungen reduziert werden. Aus Sicht der Verwaltung ist es den Halter/innen solcher Fahrzeuge zumutbar, private Stellplätze zu nutzen.

Ergänzend wird berücksichtigt, ob auf einem Bewohnerparkausweis zusätzliche Kennzeichen eingetragen sind. Dies ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig und erhöht die Flexibilität sowie den Nutzwert des Parkausweises. Gleichzeitig wird festgelegt, dass maximal zwei weitere Kennzeichen auf einem Bewohnerparkausweis eingetragen werden dürfen.

Die Anpassung der Gebührenstruktur verfolgt mehrere Ziele:

- Förderung der Nutzung von privatem Stellraum auf Grundstücken entsprechend seiner Zweckbestimmung,
- Reduzierung von Missbrauch durch unzutreffende Angaben bei der Antragstellung (z.B. Nachweise privater Stellplätze, Art der Fahrzeuge usw.),
- Stärkung von Alternativen zum eigenen Pkw, z. B. durch Carsharing oder Nutzung anderer Mobilitätsangebote,
- Entlastung der Innenstadt und des öffentlichen Raumes von privaten Kraftfahrzeugen sowie
- Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Verwaltungsleistung und Gebühr.

Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Begrenzung des Bearbeitungsaufwands sollen Bewohnerparkausweise künftig nur noch mit einer Geltungsdauer von einem Jahr ausgegeben werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich durch die Neuregelung die Anzahl der ausgestellten Bewohnerparkausweise reduziert, was zu einer geringeren Parknachfrage und damit zu einer spürbaren Entlastung des öffentlichen Straßenraums führt. Dadurch können perspektivisch auch Flächen, die derzeit als Stellplätze genutzt werden, anderen städtebaulichen oder verkehrlichen Nutzungen zugeführt werden.

Eine Sozialkomponente (z. B. Ermäßigung der Gebühren für Empfänger/innen von Grundsicherung, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) kann mangels entsprechender rechtlicher Grundlage derzeit nicht in die Gebührenordnung aufgenommen werden.

Vergleichbare Regelungen in Rheinland-Pfalz im Hinblick auf § 5 Absatz 2 der Gebührenordnung Bewohnerparken (GebOBewohner):

- **Stadt Koblenz:** Berechnet die Bewohnerparkgebühr nach Länge und Breite des Fahrzeugs auf Basis einer flächenbezogenen Formel. Die Mindestgebühr beträgt 100 € pro Jahr, eine Obergrenze ist nicht festgelegt, da sie durch die tatsächliche Fahrzeugfläche bestimmt wird.
- **Stadt Mainz:** Verwendet ein ähnliches, flächenorientiertes Berechnungsmodell. Die Mindestgebühr liegt bei 130 € pro Jahr, auch hier ohne festgelegte Obergrenze.

Beide Städte verfolgen ein komplexes und differenziertes Modell, das den tatsächlichen Platzbedarf im öffentlichen Raum als Berechnungsgrundlage nutzt. Die Gebührenstruktur der Stadt Neustadt orientiert sich in moderater und nachvollziehbarer Weise an diesen Grundprinzipien. In unserem Fall wurde jedoch bewusst auf eine derart komplexe Berechnung verzichtet, unter anderem, um eine nicht unerhebliche Mehrbelastung der Verwaltung zu vermeiden.

Die Einführung und das Inkrafttreten der Gebührenordnung Bewohnerparken (GebOBewohner) erfolgen nach Abschluss der erforderlichen Anpassungen bei der Antragstellung. Die Umstellung wird sukzessive umgesetzt und ist verbindlich zum 01.01.2026 vorgesehen.

Neustadt an der Weinstraße, 23.10.2025

Marc Weigel
Oberbürgermeister